

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 46, 1902, S. 877 - 878

*Rassow, Reichsgerichtsentscheidungen aus den
Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den sollen, zumal dort die Begründung in dem betreffenden Punkte (es handelt sich um die Frage der Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. bei dem Vergehen des § 7 des Wettbewerbsgesetzes) wesentlich anders lautet, als in der Notiz des „Gewerblichen Rechtsschutz“. Noch mag bemerkt werden, daß dies schon erwähnte Urtheil vom 21. Juni 1901 (Ziff. 142, 368) auch in dem beim Erscheinen des Buches noch nicht vorliegenden Bande 49 der „Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen“ abgedruckt ist, was in einer neuen Auflage nachzutragen sein möchte.

Leipzig.

Boethke.

111.

Reichsgerichtsentscheidungen aus den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechtes. Band 24 bis 43 (1880—1900), soweit sie für das geltende Recht von Bedeutung sind, zusammengestellt von Dr. Rassow, Reichsgerichtsrath a. D. 2 Bände IV und 2551 Seiten. Berlin 1902. Franz Vahlen. (Geb. 26 M., geb. in Halbfranz 30 M.)

In Folge der durch das Inkrafttreten des B.G.B. und seiner Nebengesetze hervorgerufenen Umgestaltung des materiellen Rechtes hat das in den bisherigen amtlichen und nichtamtlichen Sammlungen veröffentlichte reichhaltige Material aus der höchstrichterlichen Spruchpraxis zwar zum großen Theil seine Bedeutung für die Rechtsanwendung verloren. Immerhin aber ist ein nicht unbedeutender Rest von Entscheidungen übrig geblieben, die an ihrem Werthe deshalb nichts eingebüßt haben, weil die von ihnen entschiedenen Streitfragen Rechtsgebieten angehören, die von der neuen Kodifikation nicht berührt worden sind, wie im Wesentlichen das Prozeßrecht, Bergrecht, Wasserrecht, Enteignungsrecht, Stempelrecht, oder in denen, wie beim Handelsrechte, die Aenderung keine tiefgreifende ist. Daneben kommen auch noch solche Entscheidungen in Betracht, die, obwohl sie formell aufgehobenes Recht betreffen, dennoch für das neue Recht Geltung behalten haben, sei es, weil das neue Recht den alten Rechtsatz unverändert übernommen hat, sei es, weil die behandelte Frage allgemeiner Natur ist, wie z. B. die über Berücksichtigung von Arglist im Civilrechte. Eine Sichtung des Beralteten und des noch jetzt Brauchbaren vorzunehmen und letzteres in neuer Zusammenstellung zu veröffentlichen, war unter diesen Umständen ein sehr naheliegender Gedanke. Nachdem das jetzt von Reichsgerichtsrath Schütt herausgegebene Seuffert'sche Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte zuerst in einer solchen neuen Gestalt an die Oeffentlichkeit getreten war, hat nunmehr der älteste Mitherausgeber dieser Beiträge die darin während der Jahre 1880—1900 abgedruckten, ausschließlich reichsgerichtlichen Urtheile und Beschlüsse in dankenswerther Weise einer gleichen Neubearbeitung unterzogen und im Ganzen 1177 Entscheidungen in zwei stattlichen Bänden zu einem neuen Repertorium der Praxis des Reichsgerichts zusammengestellt. Von einer Neuordnung des Materials nach systematischen Gesichtspunkten ist aus guten Gründen

abgesehen worden. Die Aneinanderreihung der einzelnen Entscheidungen schließt sich vielmehr genau der Reihenfolge an, welche die Entscheidungen in dem Bande der Beiträge, aus dem sie entnommen sind, gehabt haben. Dabei sind Band- und Seitenzahl der ursprünglichen Abdrucksstelle jedesmal in Parenthese mitangegeben, so daß Citate bezüglich einer Entscheidung, die nach dem Abdruck in der Zeitschrift gemacht sind, ohne Weiteres auch in der vorliegenden Sammlung nachgeschlagen werden können, und andererseits derjenige, welcher die bisherige Citirart für die Zukunft beibehalten will, hierzu auch bei Benutzung der neuen Zusammenstellung im Stande ist. Dem Bedürfnisse nach systematischer Uebersicht ist durch ein sehr sorgfältig gearbeitetes doppeltes Register, Gesetzesregister und alphabetisches Register, Rechnung getragen. Das Gesetzesregister zerfällt in fünf Abtheilungen (Preuß. A. L. R.; einzelne preussische gesetzliche Vorschriften; B. G. B.; einzelne Reichsgesetze; C. P. O. nebst Einführungs- und Ausführungsgesetzen, Konkursordnung, Gerichtsverfassungsgesetz) und giebt bei jedem Gesetze nach der Legalordnung sowohl die Paragraphen wie das Rechtssatz-Thema, auf das sich die Entscheidung bezieht, an. Endlich sind bei Entscheidungen, die aufgehobenes Recht, wie z. B. das frühere preuß. Grundbuchrecht, zum Gegenstande haben, die entsprechenden Gesetzesvorschriften des neuen Rechtes, um deren willen die Entscheidung Aufnahme gefunden hat, hinzugefügt.

Wir glauben hiernach, daß das Buch nicht bloß dem Praktiker, sondern auch Jedem, der sich zu wissenschaftlichen Zwecken über den Stand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in irgend einer Frage unterrichten will, gute Dienste erweisen wird. Diese Brauchbarkeit verdankt die Sammlung u. C. nicht zum geringsten Theile dem Umstande, daß in ihr ebenso wie bei allen durch die Beiträge veröffentlichten Entscheidungen jedesmal Thatbestand und Entscheidungsgründe, soweit die getroffene Entscheidung darauf beruht, unverkürzt mitgetheilt sind. Hierin erblicken wir einen besonderen Vorzug. Wie jeder Praktiker und Theoretiker aus Erfahrung weiß, befähigt nur eine solche vollständige Mittheilung des Einzelfalles den Leser, die Bedeutung und Tragweite des in der Entscheidung ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes mit Sicherheit zu erkennen und danach ein wirklich klares Bild von der Entwicklung der Rechtsprechung zu gewinnen. Wiedergabe des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe in stark verkürzter Fassung oder bloße Angabe des aus der Entscheidung abstrahirten Rechtsgrundsatzes, wie dies Volze in seiner „Praxis des Reichsgerichts“ durchzuführen versucht hat, oder wörtliche Wiedergabe der Entscheidungsgründe, jedoch in Beschränkung auf die darin vorkommenden Sätze abstrakten Inhalts, wie bekanntermaßen die Juristische Wochenschrift regelmäßig verfäht, bergen nicht bloß die Gefahr einer Ueberschätzung der Einzelentscheidung, durch die der so unerwünschte Präjudizientkultus gefördert wird, in sich, sondern lassen bei der zuletzt erwähnten Veröffentlichungsmethode häufig den Leser sogar darüber im Unklaren, welches denn eigentlich der Rechtssatz ist, um dessen willen die Entscheidung zur Kenntniß des juristischen Publikums gebracht wird. Im Uebrigen mag noch hervorgehoben wer-